un nicht feine Frau, ter eine Erffarung Fallen fann auf eine giges Gebor bes Be-Il. (Regierungsblatt werden. Es wermeinden beffer thun, brauch zu machen, ibmefende burch bie n fie fich aufhalten, ügungen burch biefe

ing nicht anerfannt, gu verweifen, mobee Beflagten, auf ftandige Renntnis gu blos, wie bieber fo Forderung bestreme, ihm gefagt werben, wie denn überhaupt einer Schuldflagfache drichtigt werden foll. ift bem Beflagten welchem er bei Beredigung des Rlagers pobl diefe Gröffnung, rotofolle unterfcbrift.

ath, wenn auf Bolf. gen ift, eine folche

ablungefrift in jeber vegen einschreiten gu onniger Termine im u behalten, ift Die Terminbuche porges ag des Jahres nach Blatter enthalten, Die raus bezeichnet find, Frist muß auf bas ablauft, bestimmte Brotofolles und der , damit wenn jener r dadurch an den

be einer bestimmten Bettes , fo braucht Bei anderen For-in Gelb, in einem ungefrift ju geben, Werth 50 fl. nicht größeren nicht über

über ben Besig tiefer Kemtnise genägend auswessen toen. Bei Gesmelern wird blese Beneit durch das Pelifungsgenge nis t. ober B. Riasse geweine. 2) Jein Boerd ist über ausgehöftlich eine geweinderächtliche Ziene Amts. & Intelligenz-Blatt

Mr. 5.

Dienstag den 15. Januar

Dberamtegericht Ragolo. De tommongin vondennenting etinge

Auf Anfragen mehrerer Pfanbbehörben in Betreff ber Bollgiehung ber Urt. 32 und 33 bes Gefetes bom 13. Rovember v. 3., wird benfelben Rachftebenbes gu ertennen gegeben:

1) Rach Urt. 58 bes Pfandgefeges muß ba, wo feine Guterbucher befteben, vor jeber Gintragung eines Unterpfands. ober Pfandrechtstitels in bas Unterpfandebuch, auf bas Raufbuch, ober auf antere Urfunden ber Erwerbung eines Guts gurudgegangen und hieraus bas Geeignete entnommen werben.

Das Gleiche muß felbswerfiandlich auch bann geschehen, wenn und feweit bas vorhandene Guterbuch unbrauch

bar und ungenugend ift.

Der Verpfänder wird stets angeben können, wann und wie er bas Pfandebjest erworben hat, und hiernach sind alsbann, wenn bas Guterbuch keinen genügenden Aufschluß gibt, die anderweinen Erwerbsurkunden nachzuschlagen. Ist bas Pfandobjest in einem Complex mit andern Objesten in einem Gesammtanschlag oder Kauspreis erworben

worden, fo ift bieg gu bemerten.

2) Die Berudfichtigung ber Bestimmungen bes Art. 32 bes angeführten Gefetes ericeint auch bei ber Ausstellung von Informativ-Pfantscheinen als angemessen und tem Zwed bes Gesets entsprechent. Die Beiziehung bes hil f de be amten aber blos aus biesem Grunde kann in einzelnen Fällen geboten erscheinen, wird aber in ber Regel nicht nothwendig jein. Ift sein besonderer auswärts wohnender hilfebeamter aufgesiellt, so versieht sich die Beiziehung bes Aftwars ber Unterpfandebeliorbe gang von felbft.

3) Der Gemeinderath wird unter allen Umftanden wohl baran thun, bafur gu forgen, bag von jeber in Urt. 33 bes Gesches bezeichneten Beranderung, mag folde in feiner Eigenschaft als Unterpfandebehörbe, ober in einer anbern

Eigenschaft ju feiner amtlichen Renntniß gelangen, bem betreffenben Pfondglaubiger Rachricht gegeben werbe.

Wenn eine Benachrichtigung bes Glaubigers nach Maggabe Des Urt. 33 gu geschehen bat, fo liegt folde, wenn fie auf einem Collegial-Befchluß ber Unterpfantebeborte beruht, bemjenigen Beamten ob, ber auch fonft bie Bollgiebung ber Beschluffe ber Unterpfandeteborbe gu beforgen bat, in andern Gallen bat tiefelbe burch ten Borftand gu gefchen. Ragold, ben 12. Januar 1856. R. Dberamtegericht. Mittha di.

Dberamt Ragold.

Diejenigen gemeinschaftl. Memter, welche ben unterm 30. Oftober v. 3. (Amtablatt Dro. 88.) verlangten Bericht in Betreff ber Sparfaffe noch nicht erstattet haben, werben an beffen ungefaumte Ginfenbung biemit erinnert. Ragold, ben 10. Januar 1856. R. gem. Dberamt. Biebbefinf. Freihofer.

Befanntmachung ber Centralftelle für die Landwirthichaft, betreffent bie Abhaltung eines Lehrfurfes in Sobenheim fur Runft-Biefenbau, Felber-

Drainirung und Martunge=Bereinigung. Um für bie Beraihung ber vaterlandischen Landwirthe im Sache ber Ent- und Bewafferungen, ber Felber-Drainirungen, Bachregulirungen, Felbweg-Unlagen, Felbereintheitungen und Bufammenlegungen eine größere Bahl fachfunbiger Manner herangubilben, wird im nachften Frubjahr, nach bem Borgang tes letten Jahres, in Soben beim wieber ein hauptfächlich auf pradtifcher Unschauung und Ginutung beruhender Lehrfurs in ben genannten gachern unter angemeffener Minwirfung bes Lehrerperfonals bes Inftitute burch Wiefenbaumeifter Claffen abgehalten werben. Der Rurs wird unter Boraussegung gunftiger Witterung in ben Monaten Marg und April fianfinden und ungefahr funf Wochen bauern. Die gulaffige Bahl ber Theilnehmer beträgt acht bis gehn. Indem man wißbegierige und ftrebfame, im praktifchen Leben erfahrene Manner, hauptfachlich aus ber Klaffe ber Geometer, Oberamis-Mubifchauer, Werfmeifter, Wegmeifter ze. jur Theilnahme einladet, wird in Abficht auf Die Gintrittebedingungen Folgenbes bemerft: 1) Um Die genannten Lehrfacher in ber furgen Beit von 5 Wochen mit Ausficht auf emfprechenben Erfolg vollenben gu fonnen, find genugende Borfenntniffe im geometrifchen Beichnen, in der gladenaufnahme, bem Nivelliren, fowie vollfommene Ginubung im Gebrauche ber verschiedenen Instrumente unerläßlich. Es wird baber fein Bewerber jugelaffen , welcher fich nicht

über ben Besit bieser Kenntnisse genügend answeisen kann. Bei Geometern wird dieser Beweis durch das Prüsungszeugniß I. oder II. Alasse geliesert. 2) Jeder Bewerber hat über ein unbescholtenes Prädtst ein gemeinderäthliches Zeugniß, und Derjenige, welcher im össentlichen Dienste steht, auch noch ein Zeugniß über seine dienstlichen Leistungen von
seiner nächst vorgesetzen Behörde beizubringen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrsurs ist durchaus unentgeldlich. Dagegen haben die Theilnehmer sur Wohnung und Rost, wozu es im Ort und in der Nachdarschaft nicht an hinreichender Gelegenheit sehlt, selbst zu sorgen. 4) Um Ende des Kurses wird eine Prüsung stattsinden, welcher sämmtliche Theilnehmer sich zu unterziehen haben. Nach befriedigender Erstehung der Prüsung werden sie mit dem entsprechenden Zeugnisse versehen werden. Die Bewer bungen um Zulassung zu dem Lehrkurs sind innerhalb 3 Wochen mit oberantlichen Begleitschreiben an die Direktion zu Hohenheim einzureichen. Bei der Auswahl der Auszunehmenden entscheibet theits die personliche Tüchtigkeit der einzelnen Bewerber, theils das Bedürsniß der Gegend, in welcher sie ansäßig sind. Neber die erfolgte Ausnahme, beziehungsweise über den Beginn des Kurses wird den Bewerbern besondere Nachricht zugehen. Zugleich ergeht an die K. Oberänter die Aussorderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirks-Intelligenzblätter ausgenommen werde.

Stuttgart, ben 8. Januar 1856.

Fur ben Direftor: Regierungerath Oppel.

21. Oberamtsgericht Ragold. Robrborf.

Schuldenliquidation.

In ber Gantsache ber † Barbara, geb. Kübler, gewesene Bittwe bes Gregor Weiß, Metgers von Nohrborf,

ift zur Schuldenliquidation zc. Tag-

Samftag ben 16. Februar 1856,

Vormittage 9 Uhr, anberaumt, wogu bie Glaubiger und Burgen mit bem Unfügen auf bas Rath. haus ju Rohrdorf jur Anmeldung ihrer Borgugerechte vorgelaben werben, baß bie Richtliquibirenden, foweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichteaften befannt find , in nachfter Bes richtefigung burch Befcheib von ber Daffe ausgeschloffen, von ben übrigen nicht erscheinenden Glaubtgern aber wird angenommen werden , baß fie binfichtlich eines etwaigen Bergleiche, ber Genehmigung bes Berfaufe ber Daffegegenftande und ber Beftatigung bes Guterpflegere ber Erflarung ber Dehrheit ihrer Rlaffe beitreten.

Das Ergebniß des LiegenschafteBerkauss wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpsand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beidringung eines besiern Käusers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Berkauf vor der Liquidationstagsahrt stattgesunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Berkauf erst nach der Liquisbationstagfahrt vor fich geht, von bem Berfaufstage an.

Als befferer Raufer wird nur berjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erflärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Ragold, ben 7. Jan. 1856. Königl, Oberamtogericht. Mittnacht.

21. Oberamtsgericht Nagold. Rohrborf.

Schulbenliquidation.

In der Gantsache bes Gottfried Adam Grafle, Schloffere von Rohrborf;

tft gur Schuldenliquidation ac. Tag-

Donnerstag ben 14. Februar 1856, Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wogu bie Glaubiger und Burgen unter bem Unfugen auf bas Rathhaus ju Rohrdorf gur Anmelbung ihrer Borgugerechte vorgelaben werden, daß die Richtliquidirenden, fos weit ihre Forderungen nicht aus ben Berichteaften befannt find, am Schluffe der Liquidation durch Ausschlußbescheib von der Maffe ausgeschlof-fen, von ben übrigen nicht erfceinenden Glaubigern aber wird angenommen werden, daß fie binfichtlich eines etwaigen Bergleiche, der Genehmigung des Berfaufe ber Maffegegenftande und ber Beffatigung bes Guterpflegere der Erflarung ber Mehrheit ihrer Rlaffe beitreten.

quidationstagfahrt ftattgefunden hat, Das Ergebniß des Liegenschaftsvom Tag ber Liquidation an, und Berfaufs wird nur benjenigen bei ber wenn ber Berfauf erft nach der Liquis Liquidation nicht erscheinenden Glaus bigern besonders eröffnet werben, beren Forderungen durch Unterpfand
versichert sind, und zu beren voller
Befriedigung der Erlös aus ihren
Unterpfändern nicht hinreicht. Den
übrigen Gläubigern lauft die gesehliche
15tägige Frist zu Beibringung eines
bessern Käufers in dem Fall, wenn
der Liegenschafts-Verfauf vor der Lie
quidationstagfahrt stattgefunden hat,
vom Tag der Liquidation an, und
wenn der Verfauf erst nach der Liquis
bationstagfahrt vor sich geht, von dem
Berfausetage an.

Als befferer Raufer wird nur berjenige betrachtet, welcher fich fur ein höheres Anbot fogleich verbindlich erflart und feine Zahlungsfähigfeit nachweist.

Ragold, ben 9. Jan. 1856. Konigt. Oberamtogericht. Mittnacht.

Forftamt Bilbberg. Revier Stammheim. Stammbolg - Berfanf auf

dem Stock.

Montag ben 21. Januar, Morgens 10 Uhr,

werden vom Staatswald Gaisburg: 326 Forchen und Fichten mit 10,500 Cubif-Fuß,

auf bem Rathhaus in Gultfingen im

Bildberg, ben 10. Januar 1856. R. Forftamt. Riethammer.

Satterbach, Gerichtsbezirfs Ragold.
Glänbiger - Anfruf.
Um die oberamtegerichtlich angeord

nete, an weisung, Safners beit ferti Gläubige bei bem

um fo g für ihre forgt we Den

vdt. Et

212

Samu Hönstal Kolpital Kommen thäus L dert, ihr

bei unte wisser o als ste werden Den

B

Freit

lich ein bedingu veröffen Den

Die

3 gute

Brüfungszeugäthliches ZeugLeiftungen von
tgelblich. Dain hinreichenber
mmtliche Theilrechenben Zeugt oberamtlichen
entscheibet theils
ig sind. Neber
chricht zugehen.
nachung in bie

direktor: h Oppel.

et werden, best Unterpfand u deren voller is aus ihren pinteicht. Den ft die gefehliche ringung eines i Kall, wenn uf vor der Listian an, und nach der Liquisgeht, von dem

wird nur berer fich für ein verbindlich erefahigfeit nach-

an. 1856. eramtøgericht. t n a ch t.

loberg. nheim. erfauf auf cf.

21. Januar, 10 Uhr, vald Gaisburg: ten mit 10,500

Gultlingen im

Kanuar 1856. R. Forstamt.

Magold. Unfruf. chilich angeord nete, außergerichtliche Schulbenverweisung, bes hiefigen Burgers und Hafners Michael Braun mit Sicherheit fertigen zu können, werden deffen Gläubiger aufgefordet, ihre Anspruche bei dem hiesigen Stadtschultheißenamte

binnen 15 Tagen um fo gewiffer anzuzeigen, ale fpater für ihre Befriedigung nicht mehr geforgt werben fonnte.

Den 14. Januar 1856.

Der Gememeinderath.

Maier.

212 Unterthalheim, Oberamte Ragold. Glänbiger-Aufruf.

Sammtliche Glaubiger bes in ben Hospital Borb als Pfrundner aufgenommenen, hiefigen mundtodten Matthäus Lut, werden anmit aufgeforbert, ihre Anspruche an folden

binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle um fo gewisser anzuzeigen und zu erweisen, als sie später nicht mehr befriedigt werben fonnten.

Den 3. Januar 1856. Gemeinderath. Für folden: Schultheiß Rlinf,

2's Oberschwandorf, Oberamts Nagold. Lang- und Alotholz-Berkauf.

Die hiesige Gemeinde verfauft aus ihrem Kommunwald Josverg,

Freitag ben 18. Januar 1856, Bormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause:

170 Stamme Floghols, 60 Stamme Bauhols, 25 Stud Sagfloge.

Das Holz ift gefällt und fann taglich eingesehen werden. Die Kaufsbedingungen werden vor dem Berfauf veröffentlicht werden.

Den 9. Januar 1856.

Schultheißenamt. 28 a l 3.

Wilbberg. Die unterzeichnete Stelle verkauft am Montag ben 21. d. M., Mittags 1 Uhr, 3 gute Hobelbanke, forvie einen voll-

ftanbigen Schreinerhandwerkezeug, wozu bie Liebhaber eingelaben werben.

Den 15. Januar 1856.

Stadtpflege.

Dberamte horb. Langholz . Berkauf.

Die hiefige Gemeinde verfauft aus ihrem Kommunwald Ofterholz am

Montag ben 28. Januar b. 3., 180 Stude Langholz vom 50ger abwarte.

Das holz ift ichon gefallt und fann jeden Tag eingesehen werden. Die Kaufsbedingungen werden vor bem Berfauf befannt gemacht.

Den 12. Januar 1856.

Gemeinderath. Aus Auftrag: Schultheiß Rlent.

Ragold.
Ein ächt englisches V.
Zahr altes Eberschwein
hat zu verfausen; wer?
bie Redattion.

2] Ragolb.
Geld andzuleihen.
Es find gegen zweisache Sicherheit in Gutern

400 fl.

Pflegschaftsgeld jum Ausleihen parat bei Chr. Ludw. Binder, Rabler.

Barth, Oberamte Ragolb. Gelb auszuleiben.

Es liegen bei bem Unterzeichneten gegen boppelte Sicherheit in Gutern

150 fl.

Bflegschaftegelb jum Ausleihen parat-Pfleger Werner.

Bei Joh. Georg Binfinger find

80 Gulden

Pflegschaftegelb gegen zweifache Ber-

Diocesan . Berein

in Nagolb am Dienstag ben 22. Januar, Rachmittags 1 Uhr. Gegenstand ber Besprechung: ber Gesethesentwurf, betreffend einige Abans berungen bes Boltsichulgespes.



Frucht. Preife.

Magolb, 12. Januar 1856.

The state of the s			THE PARTY OF THE P	40000		400
per Schfl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fi.	fr.
Meuer Dinfel	8	20	7	58	7	30
Haber	5	18	14	58	4	36
Gerfte	11	20		13	10	
Bohnen .	1	24	1	20	1	12
Roggen	1	40	1	36	1	34
Linfen 2	-	-	1	12	-	
Erbien	1	28	1	24	1	19
Linfen-Gerfte	-	0.50	0	28	-	-
Berfauf 1	12	Sch	1. 3	Gri.		
COmmandation.		4.4	02 6	4	For	

Beraufefu	mme 11	03 ft. 1	fr.
Altenfta	19,9.	Januar.	1856.
per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Reuer Dintel		8 -	7 45
Rernen			19 —
Haber	5 30	5 23	5 15
Gerfte	12 -	11 44	11 12

1	Mühlfrucht .	fl. 12	fr. 48	fl. fr. 12 27	fl. fr. 12 —
	Bohnen	12	- /3 E-111	12 34	12 24
	Erbsen	T	-	6 24	-
į	Freudenf	tab	t, 5.	3an. 1	
	per Gri.	ft.		fl. fr.	fl. fr.
ı	Rernen	2	38	2 33	2 29
1	Gerfte	1	30	1 28	1 26
ł	Saber	110	41	40 -	- 39
1	Waizen	4		2 38	-
I	Roggen	UE	250	1 30	-
i	Bohnen	ude	my	1 42	OBI _
Į	Erbfen	_	-	1 36	-
1	Seilbron	ın,	12.	3an. 1	856.
ł			100		-

fl. fr.

6 12

. 9 24

Gerfte . . 11 30 11 6 10 18

fl. fr.

5 55

8 24

20 4 19 40

5 24

6

per Schft.

Haber

Dinfel

Rernen . . 20 18

Tübing	e n,	11	. Ja	n. 1	856.	TRES.
per Schfl.	fl.	fr.	fl.	fr.9	fl.	fr.
Dinfel	8	42	8	32	8	17
Rernen	19	36	19	31	19	30
Gerfte .	-	-	9	42	1	-
Saber	5	49	5	45	5	42
Brob: & Wleischureife						

16	Letite	CANTE DE LA PRINCIPALITA	3	44	Sept. 15	_
5	aber	5 49	5	45	5	42
191	Bi	rod: 8 Flo	eisch	pre	ife.	g e
14		in the grown	Nagol	b. 20	ltenfta	ige
4	Pfb.	Rernenbrob	16 f	r. Hitt	16 ft	
4	Pfd.	Schwarzbrob	14 ft	r.M.	14 ft	
1		fchwer 5				
1	Pio.	Dchfenfleisch		Name :	10 ft	7
"	"	Mindfleifch		,VE	9 "	
#	11	Ralbfleisch			7 "	
11	"	Sammelfleifd.		1	- "	
U	11	Schweineflat			12 "	-
	"	" unabgz.	13 n	and the same	13 ,,	
100		Freuden	ftab	t:	time	
4	Pfd.	Rernenbrod			16	r.

Das neue Czekntions, und Verfahrungs.

(Fortfegung.)

Bittet ein Gläubiger um Auffündigung eines auf Rundigung ftebenben Kapitals, so verlangt er feinen Zahlungsbefehl.

Go ist das feine Schuldlage, nicht ins Schuldflags-Protofoll einzutragen, sondern das Berlangen des Glaubigers ift dem Schuldner einfach zu eröffnen, die Eröffnungsurfunde aber dem Glaubiger zuzusenden, damit fich dieser seiner Zeit über die rechtzeitig geschehene Ausfundigung ausweisen könne.

Die im Schuldflag-Protofolle anzuberaumenbe Zahlungsfrist darf ohne ausdrudliche Zustimmung des Glaubigers nicht erstreckt werden, wohl aber fann der Ortsvorstand den Gläubiger noch im Lause der Frist mundlich oder schriftlich ersuchen, oder durch den Schuldner
ersuchen lassen, in Erstreckung der Frist zu willigen.
Diese Einwilligung muß aber eine schriftliche sein, damtt
sich der Ortsvorsteher darüber ausweisen könne.

Ift die Frist vom Gemeinderathe gegeben, handelt es sich also von Bollstredung eines rechtsträftigen ges meinderäthlichen Erfenntnisses, d. h. eines solchen, gegen welches Appellation oder Refurs nicht, oder nicht rechtzeitig ergrissen, oder vom Oberamsgerichte verworfen wurde, und es werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen vorgebracht, so hemmen diese die Erefution nur, wenn sie nicht schon vor dem Erfenntnisse vorgetragen werden konnten, also erst nach demselben entstanden, oder zur Kenntnis des Schuldners gesommen sind, und wenn sie außerdem glaubhaft gemacht werden. Aber auch in letzerem Falle können blose Gegensorderungen, wenn sie bestritten sind, die Rechtshülse nicht hemmen, sondern sind zur besonderen gerichtlichen Berhandlung zu verweisen.

Werben aber gegen eine ale anbestritten eingeflagte und vom Beflagten anerfannte Forderung innerhalb ber

Bahlungsfrist Einwendungen vorgebracht, widerruft der Beflagte alfo fein ausdrudliches Anerkenntniß der Forderung als irrig, oder will er dasselbe als unverbindlich ansechten, so kann er damit nur gehört werden, wenn er den Grund des Widerruss oder der Ansechtung noch vor Ablauf der Zahlungsfrist glaubhaft bescheinigt.

6 1 1 Wed fchwer 5 Loth

Bird einer als unbestritten eingeflagten, an uch vom Schuldner nicht bestrittenen Forderung ine aus bem felben Rechteverhaltniffe entstandene von bem Glaubiger nicht anerfannte Wegenforderung binnen ber Bahlungefrift entgegengesett, behauptet ber Schuldner d. B., daß er zwar ben geforderten Fuhrlohn an fich fchuldig geworben fei, bag er aber wegen Beschädigung ber Baare einen Abzug machen burfe, fo hangt es von bem Ermeffen bes Ortevorstandes ab, ob er die Erefution fogleich volls gieben, ober die gerichtliche Entscheidung bes Streites über bie Begenforberung abwarten will. Ericheint ihm diefe Wegenforderung ale gang unbegruntet, fo wird er fich in ber Erefution burch Diefelbe nicht hindern laffen. Bare ber Schuldner burch die Begablung ber eingeflagten Forberung mit einem, wenn ihm nachher Die Wegenforberung guerfannt werden follte, nicht mehr gu erfegenden Berlufte bedroht, fo wird er abwarten , bie uber bieffelbe entichieben ift, und in allen Fallen, in welchen gu furch. ten ift, ber Glaubiger fonne bas ju viel Empfangene nicht mehr gurudigeben, wenn bem Schuldner feine Wegenfors berung ipater querfannt wird, wird er letterem Die Bes jahlung ber Forberung nur gegen Sicherheiteleiftung Des Glaubigers, fei es burch Burgen ober Pfander auf= erlegen. Bas inebefondere verjahrte Gegenforberungen betrifft, fo tonnen fie nur bann im Bege ber Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Berjahrung gu ber Beit, wo die Fordeming, gu beren Bettichlagung fie bienen follen, gablbar mar, noch nicht pollendet gemefen ift.

(Schluß folgt.)

Berantwertliche Rebattion : Solgle. Drud ber G. Baifer'iden Budhandlung.

LANDKREIS 8

Kreisarchiv Calw

M

Mr.

2]. D6

9

In de Friedr

fahrt au Donn
anberaur Bürgen Rathhau
bung ih
werben,
weit ihr

ber Ligifcheid if fen, vi fcheinent angenom fichtlich der Gen Maffege bes Gu Webrhei

Das Berfauf Liquidat bigern beren Fo verficher Befriedi Unterpf übrigen 15tägige beffern ber Lieg quidatio

Dom T